

Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementpreis 1,50 M. pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 86, Alsterterrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postcheckkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Enteignung der Fürstenhäuser.

Der zwischen dem ADGB, der Sozialdemokratie und den Kommunisten vereinbarte gemeinschaftliche Gesetzesentwurf zur entschädigungslosen Enteignung der deutschen Fürsten, am 26. Januar beim Reichsministerium des Innern durchgebracht wurde, hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zur Enteignung der Fürstenvermögen.

Auf Grund Artikel 153 der Reichsverfassung wird bestimmt:

Artikel 1. Das gesamte Vermögen der Fürsten, bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem deutschen Lande registriert haben, sowie das ganze Vermögen der Fürstenhäuser, ihrer Familien und Familienangehörigen werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet.

Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstenhaus bis zur Absetzung oder Abdankung registriert hat.

Artikel 2. Das enteignete Vermögen wird verwendet zugunsten:

- a) der Erwerbslosen,
- b) der Kriegsbeschädigten und Kriegserhinterbliebenen,
- c) der Sozial- und Kleinrentner,
- d) der bedürftigen Opfer der Inflation,
- e) der Landarbeiter, Kleinpächter und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz.

Die Schlösser, Wohnhäuser und sonstigen Gebäude werden für allgemeine Wohlfahrts-, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Errichtung von Arbeits- und Versorgungsheimen für Kriegsbeschädigte, Kriegserhinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner, sowie Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

Artikel 3. Alle Verfügungen einschließlich der beherrschenden Belastungen und Eintragungen, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen ihre Bestandteile nach dem 1. November 1918 durch Kauf, Vergleich, Vertrag oder auf sonstige Weise getroffen wurden, sind nichtig.

Artikel 4. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz erlassen, das innerhalb dreier Monate nach amtlicher Verkündung des Abstimmungsresultates zu erlassen ist. Das Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 2 dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstenvermögen durch die Länder zu treffen.

Entsprechend diesem gemeinsam eingereichten Gesetz beschließen sich die Parteien auf folgende Punkte:

1. Herstellung und Finanzierung der Einzeichnungskarte sowie der erforderlichen Plakate mit dem Gesetzesentwurf und der Aufforderung zur Einzeichnung erfolgt zur Hälfte durch die Sozialdemokratische und Kommunistische Partei.

2. Die Einzeichnungslisten werden zentral erstellt und an eine für jeden Bezirk bestimmte Adresse geschickt. Der Verband an sämtliche Mitglieder hat von dort aus mittels Einschreibebrief oder Rückquittung an alle Städte und Gemeinden zu erfolgen.

3. Die Plakatherstellung und die Verbreitung erfolgt demselben Schlüssel durch beide Parteien. In den Bezirken erfolgt zwischen den beiden Parteien eine Aufteilung über die zu bearbeitenden Gebiete, damit doppelte Arbeit vermieden wird.

Die organisatorischen Vorbereitungen sind mit größter Gewissenhaftigkeit zu treffen, um eine möglichst große Zahl von Wählern zur Einzeichnung für das Gesetz zu veranlassen. Die sonstige Propaganda — Versammlungen, Demonstrationen und andere Veranstaltungen — die zu diesem Zwecke vorgenommen werden, sind von den einzelnen Korporationen entsprechend den Beschlüssen der Verhandlungskommission selbst zu führen.

Es ist zum Zustandekommen eines Volksbegehrens die größte Begeisterung bei der letzten Reichswahl amtlich festgestellte Zahl der Stimmberechtigten berechnet sich wie

folgt: Die letzte Reichswahl ist nach § 42 des Gesetzes über den Volksentscheid zur Zeit der zweiten Wahlperiode der Reichspräsidentenwahl vom 28. April 1925. Dabei sind 89 414 816 Stimmberechtigte gezählt worden, die in der Stimmliste eingetragen waren oder einen Stimmschein abgegeben haben. Dazu kommen die Stimmberechtigten, die einen Stimmschein zwar ausgestellt erhalten, von ihm aber keinen Gebrauch gemacht haben; ihre Zahl beträgt 29 208. Ferner hat bei der Prüfung der Reichspräsidentenwahl im Wahlkreis Leipzig das Wahlprüfungsgericht festgestellt, daß die Zahl der Stimmberechtigten nach der Stimmliste in diesem Wahlkreis um 597 zu niedrig angegeben worden war. Insgesamt berechnet sich die amtlich ermittelte Zahl der Stimmberechtigten hiernach auf 89 444 121. Eine entsprechende Ergänzung der amtlichen Wahlstatistik steht bevor.

Für ein Volksbegehren sind also zur Zeit 3 944 413 gültige Unterschriften erforderlich.

Ein gewaltiger Kampf wird sich nun in den nächsten Monaten auf legalem Wege abspielen. Zum erstenmal machen große Organisationen von dem Recht der außerparlamentarischen Demokratie Gebrauch, das ihnen die Weimarer Verfassung verleiht. Zum erstenmal werden gegen 40 Millionen wahlberechtigte Volksgenossen aufgerufen werden, um über einen Gesetzesantrag von grundsätzlicher Bedeutung ihre direkte Entscheidung mit Ja oder Nein zu treffen. Jahrelang schon zieht sich der Streit um die Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den ehemaligen Fürstenhäusern hin. Wenn er sich in der letzten Zeit bis zum äußersten verschärft hat, so trägt die Schuld daran die empörende Annahme der Fürstenhäuser, die wesentliche Teile des deutschen Volksvermögens als ihr Familieneigentum in Anspruch nahmen. Sie taten das auf Grund von Rechtsstiteln, die nicht besser und nicht schlechter sind als jene, auf denen ihr Herrschertum von ehedem beruhte. Jene Rechtsstitel, die sie als Herrscher von Gottes Gnaden einstmalig besaßen, sind durch die Staatsumwälzung von 1918 vernichtet. Damals legten sie leicht und willig ihre Kronen nieder, keiner von ihnen leistete Widerstand. Desto hartnäckiger klammern sie sich an das Kronvermögen, das sie durchaus in ihr Privatleben mitnehmen wollen. Offenbar ist es für sie leichter, auf den Thron zu verzichten, als auf Gut und Geld.

Wie weit in die Kreise der monarchischen Anhänger hinein wurde ein solches Gebahren bitter empfunden. In den Massen des Volkes, die bittere Not leiden, stieg die Empörung darüber immer höher. Unwiderstehlich brach sich der Gedanke Bahn, daß mit dieser widerlichen Schacherei um Geldsummen, Schlösser, Güter und Renteuren endlich ein Schluss gemacht werden muß. Ein Ende kann aber nur ein Volksentscheid bringen, der durch einen Akt der Gesetzgebung die widersinnig gewordenen „Rechtsansprüche“ der Fürsten radikal vernichtet. Nur auf diese Weise kann reiner Tisch gemacht werden. Verhörungen werden nach der Enteignung die Fürsten, die in der großen Schicksalszeit des Krieges allesamt versagt haben, trotzdem nicht; auf jeden Fall wird es ihnen niemals so schlecht ergehen, wie den großen Massen des werktätigen Volkes.

Ein schwerer heißer Kampf um Fürstenanmaßung und Volksrecht beginnt; bis in das letzte Dorf hinein muß er ausgetragen werden. Alle Geister gilt es für diesen Wehrkampf zu wecken. Es geht nicht nur darum, dem Volke materielle Werte zu erhalten, die zu Zwecken der sozialen Wohlfahrt verwendet werden sollen. Es geht nicht nur darum, Hunderte von Millionen für Arbeitslose, für die Opfer des Krieges und der ihm folgenden Not zu retten, es geht nicht nur um die Kolonisation von Großgrundbesitz, nicht nur um Gesundheits-, Versorgungs- und Kinderheime, es geht auch um ein hohes ideales Gut: um die Zerstörung der monarchistischen Legende, um die Stärkung der republikanischen und sozialen Gesinnung im deutschen Volke.

Unfallversicherungsgesetz und Krankenversicherung.

Das Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 hat auf diesem Versicherungsgebiete keine wesentliche Umgestaltung herbeigeführt. Bei der engen Verbindung, die zwischen Unfall- und Krankenversicherung von allem Anfang an bestanden hat, konnte es nicht ausbleiben, daß auch letztere davon berührt wurde, Änderungen stattdessen, die für die Krankenkassen wie für die Versicherten von erheblicher Bedeutung sind. Diese Änderungen sind nun mit dem 1. Januar 1926 in Kraft getreten. Da sie besonders für unsere Kollegenschaft beachtenswert sind, wollen wir uns kurz damit befassen.

Nach den neuen Vorschriften sind die Krankenkassen verpflichtet, die Träger der Unfallversicherung — das sind die Berufsgenossenschaften — gegen angemessene Entschädigung bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen. Insbesondere haben sie auf Verlangen der Berufsgenossenschaften jederzeit Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten zu geben. Außerdem besteht für sie die Verpflichtung, jede Erkrankung eines Verletzten, bei der anzunehmen ist, daß sie durch einen Unfall veranlaßt wurde, unverzüglich dem Träger der Unfallversicherung anzuzeigen. Diese Vorschrift ist besonders wichtig, weil sie sich nicht nur auf solche Fälle erstreckt, wo eine offensichtliche Verletzung durch Einwirkung von äußerer Gewalt vorliegt, sondern auch Berufskrankheiten in Betracht kommen, die nach dem Gesetz unter die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften fallen. Die Krankenkassen sind dadurch gezwungen, den Berufskrankheiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wenn sie von der aus ihrer Behandlung entstehenden Belastung freibleiben wollen.

Für Krankheiten, die Folge eines Unfalls sind, fallen die Aufwendungen für Krankengeld und Heilverfahren bis zur Dauer von 8 Wochen nach dem Unfall der Krankenkasse zur Last. Diese hat für diese Aufwendungen nur insoweit Anspruch, auf Ersatz durch die zuständige Berufsgenossenschaft, als sie über ihre satzungsmäßigen Leistungen hinausgeht. Der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld und Heilbehandlung richtet sich also nach wie vor für die angegebene Zeit stets gegen die Krankenkasse. Erst von Beginn der 9. Woche — dem 57. Tag nach dem Unfall — hat die Berufsgenossenschaft die gefälligen Geldleistungen zu übernehmen. Das Krankengeld beträgt für Unfallverletzte von der 5. Woche nach dem Unfall mindestens zwei Drittel des Grundlohnes. Für die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaften ist jedoch zu beachten, daß eine Rente nicht gewährt wird, wenn die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der 18. Woche endigt. Bei Verletzten, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind und deren Heilbehandlung länger als 13 Wochen dauert, beginnt die Rentenleistung der Berufsgenossenschaft erst mit dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall. Dagegen haben nicht krankenversicherungspflichtige Verletzte bereits Anspruch auf Rente vom Tage nach dem Unfall an. In allen Fällen, in denen eine Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Rentenzahlung noch nicht vorliegt, hat die Krankenkasse, sofern das Krankengeld satzungsgemäß zwei Drittel des Grundlohnes übersteigt, den überschüssigen Betrag an den Verletzten zu zahlen. Außerdem muß die Krankenkasse nach Übernahme der Fürsorge für den Verletzten durch die Berufsgenossenschaft alles übernehmen, was über deren Leistungspflicht hinausgeht, vorausgesetzt, daß ihre Satzung derart weitergehende Leistungen vorsieht. Unter den dargelegten Umständen kann demnach der Verletzte während der Dauer der Heilbehandlung und vor Eintritt der Rentenzahlungspflicht der Berufsgenossenschaft, sowohl von dieser wie von der Krankenkasse Leistungen beanspruchen. Sind in den Satzungen der Krankenkasse freilich keine höheren Leistungen vorgesehen, so hat er sich mit denen der Berufsgenossenschaft zu begnügen.

Tritt nach Beendigung des Heilverfahrens oder nach Festsetzung der Rente eine neue Erkrankung ein, die als Unfallfolge anzusehen ist, so steht es den krankenversicherungspflichtigen Verletzten frei, wegen Erlangung der erforderlichen Heilbehandlung sich entweder an die Berufsgenossenschaft oder an die Krankenkasse zu wenden. Die in diesem Falle zunächst zur Leistung verpflichtete Stelle ist die Berufsgenossenschaft, doch darf auch die Krankenkasse die Übernahme des Verletzten in Heilbehandlung nicht ablehnen. Notwendig ist jedoch, daß der Verletzte jede Verschlimmerung seines Zustandes der Berufsgenossenschaft mitteilt und bei etwa eingestellter Rentenzahlung die Neufestsetzung, bei fortwauernder, seiner Erwerbsunfähigkeit aber nicht angepaßter Rentenzahlung die Erhöhung der Rente beantragt. Wird von dem Verletzten bei Eintritt von Neuerkrankungen infolge Unfalls die Krankenkasse in Anspruch genommen, so empfiehlt es sich, stets auf den

Unfallcharakter der Krankheit hinzuzurechnen, damit die Krankenkasse instande ist, neben ihren Ansprüchen auch seine Rechte bei der Berufsgenossenschaft geltend zu machen.

Das Sterbegeld aus der Krankenversicherung geht zu Lasten der Berufsgenossenschaft. Es beträgt den 16. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 M. Ist das jahungsmäßige Sterbegeld der Krankenkasse höher, so hat sie den bezugsberechtigten Hinterbliebenen den Mehrbetrag zu zahlen. Die etwa entfallenden Hinterbliebenenrenten dagegen sind von der Berufsgenossenschaft festzusetzen.

Wichtig für die Krankenkassen ist die Bestimmung, daß ihr Ersatzanspruch für Leistungen, die die Unfallversicherung ausgehen und umgekehrt bei Vermeidung des Ersatzanspruches, spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung bei dem zum Ersatz Verpflichteten geltend gemacht werden muß. Der Anspruch der Krankenkasse für Aufwendungen aus dem Heilverfahren kommt in Wegfall, wenn sie es unterläßt, der Berufsgenossenschaft rechtzeitig Anzeige von der auf Unfall beruhenden Erkrankung des Verletzten zu machen.

Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, die Durchführung der Krankenbehandlung und der ihnen obliegenden Geldleistungen an den Verletzten oder seine Angehörigen einer Krankenkasse zu übertragen. Hierüber werden vom Reichsversicherungsamt noch nähere Bestimmungen erlassen, insbesondere darüber, welche Krankenkasse zu beauftragen ist. Den vom Verletzten in Anspruch genommenen Krankenkassen steht das Recht zu, die Feststellung der Unfallentschädigung zu betreiben und auch die dazu erforderlichen Rechtsmittel anzuwenden. Streitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Krankenkassen auf Ersatz oder Entschädigungen werden im Spruchverfahren entschieden. Auch über die Durchführung dieser Bestimmungen ist eine entsprechende Anordnung des Reichsversicherungsamts zu erwarten.

Mit diesen Vorschriften sind neben einer Erhöhung der Rentenleistungen gewisse Verbesserungen herbeigeführt worden. Der für die Verletzten nachteilige Zustand, daß die Leistungen der Unfallversicherung erst mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Unfall eintreten, die Krankenkassen bis zu diesem Zeitpunkt in vollem Umfange zur Leistung herangezogen werden konnten, ist beseitigt worden. Besonders benachteiligt waren bisher diejenigen Verletzten, die einer Krankenkasse nicht angehörten oder deren Krankenversicherungspflicht erloschen war. Für sie hatte in der Regel die Gemeinde oder der sie beschäftigende Unternehmer die Heilbehandlung und Unterstützung zu gewähren, was oft zur Folge hatte, daß sie während der ersten 13 Wochen unverorgt blieben, wenn die zuständige Berufsgenossenschaft nicht freiwillig die Fürsorge übernahm.

Dieser Zustand ist durch die neuen Vorschriften beseitigt. Dem Verletzten ist jetzt der Anspruch auf Fürsorge und Heilbehandlung vom Unfalltag an gesichert. Diese Leistungen müssen ihm sofort gewährt werden, wobei einschließlich der Berufsfürsorge die Fürsorgeleistungen der Unfallversicherung den Leistungen der Krankenversicherung vorzuziehen, da sie weitergehende sind. Der Anspruch der Krankenversicherungspflichtigen Verletzten auf Heilbehandlung seitens ihrer Krankenkasse bleibt zwar bestehen, greift aber die Berufsgenossenschaft mit ihrer Hilfe ein, so wird die Krankenkasse von ihrer Leistungspflicht insoweit befreit, als dieselbe nicht die der Berufsgenossenschaft übersteigt. M.

Das „Aufsehen“ der Lehrlinge.

Aus der Filiale Worms wird uns geschrieben, daß einige Meister dazu übergegangen sind, ihre Lehrlinge, nachdem keine oder nur noch wenig Arbeit vorhanden war, auszuweisen zu lassen, das heißt, sie einfach heimzuschicken. Das ist geschehen, trotzdem die Lehrverträge ordnungsmäßig abgeschlossen sind. Gegen ein solches Verhalten der Meister muß entschieden Protest eingelegt werden. Hat ein Meister tatsächlich einmal einige Wochen keine Aufträge, dann mag er den Lehrling in die Werkstatt nehmen und in Arbeiten unterweisen, die in der Praxis nicht oft vorkommen, oder

noch nicht vom Lehrling in genügender Weise beherrscht werden. Wir denken dabei an die Einführung in die Grundzüge für die Schriftkennzeichnung, das Kennenlernen verschiedener Schriftarten, das Leben in der Holz- und Marmorimitation, den Aufbau des Ornaments und dergleichen. Eignet sich der Lehrling in diesen Wochen weitere Kenntnisse und Fertigkeiten an, wird sich später in praktischer Arbeit die kleine unproduktive Auspendung für ihn doppelt und dreifach bezahlt machen. Wir können aber auch an diesem Beispiel wieder die Kurzsichtigkeit mancher Meister beobachten, die nicht gewillt sind, für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses auch nur die geringsten Opfer zu bringen. Schließlich ist doch auch die niedrige Bezahlung der Lehrlingsarbeit während des stillen Geschäftsganges ein Auslöser für etwaige Verluste, die durch die Beschäftigung in der Zeit des Arbeitsmangels entstehen können.

Aber auch mit dem geltenden Recht sehen sich diese Meister in Widerspruch. So ist ein Urteil des Landgerichts in Weimar bekannt geworden, indem es unter anderem heißt:

Unter Einhaltung der Vorschriften der Stilllegungsverordnung hat die Klägerin ihren Betrieb vorübergehend stillgelegt. Die Lehrlinge sind mit nach Hause geschickt und erst nach vier Wochen wieder eingestellt worden, sie haben für die vier Wochen ihre Vergütung gefordert. Die Klägerin will festgestellt haben, daß die Lehrlinge einen Anspruch auf Vergütung für die vier Wochen nicht haben. In den Lehrverträgen ist die geldliche Leistung der Arbeitgeberin als „Vergütung“ oder als „Entschädigung“ oder als „Beihilfe für die Unterhaltskosten“ bezeichnet. Bei dem dritten Lehrvertrag geht aus dem Wortlaut der Vereinbarung hervor, daß die Bezahlung der Lehrlinge kein Entgelt für die geleistete Arbeit darstellen soll. Sie ist als Zuschuß zu den Lebenshaltungskosten gedacht. Die beiden anderen Arten von Lehrverträgen enthalten eine Bezeichnung „Beihilfe“ nicht. Aus dem Zusammenhang des ganzen Satzes ist aber zu entnehmen, daß auch bei diesen beiden Arten von Verträgen die Bezahlung eine Beihilfe zu den Unterhaltskosten des Lehrlings sein soll. Daß die Höhe dieses Beitrages im Tarifvertrag für die feinkeramische Industrie geregelt ist, und daß die Höhe im Laufe der Lehrzeit steigen und im zweiten oder dritten Lehrjahre dem Lohn eines ungelehrten Arbeiters von 16 bis 18 Jahren gleichkommen, steht dem nicht entgegen. Zwar leisten die Lehrlinge im weiteren Verlauf der Lehrzeit auch für das Werk nützliche Arbeit, so daß in der Bezahlung teilweise auch ein Entgelt für die geleistete Arbeit enthalten ist. Andererseits steigen aber auch die Bedürfnisse der Lehrlinge an Kost und Kleidung mit der Zeit.

Daß die Vergütung an die Lehrlinge nur eine Beihilfe zu den Unterhaltskosten ist, zeigt auch die geschichtliche Entwicklung des Lehrlingswesens. Früher wohnten die Lehrlinge beim Lehrherrn und erhielten von ihm die Kost. Geld bekamen sie nicht für ihre Arbeit. Gewöhnlich mußten sie sogar noch für ihre Ausbildung ein Lehrgeld zahlen. Die Massenerzeugung der Güter mit Maschinen seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts brachte eine Anhäufung der Arbeiter in den Fabriken mit sich. Die hatte zur Folge, daß dem Lehrherrn die Aufnahme der großen Zahl der Lehrlinge in seinem Haushalt unmöglich wurde. Die Lehrlinge erhielten deshalb von ihm nicht mehr Kost und Wohnung. Dafür zu sorgen, blieb ihren Eltern überlassen. Als Entschädigung dafür zahlte nun aber der Lehrherr eine Beihilfe zum Unterhalt der Lehrlinge.

Weil die Vergütung nicht Arbeitslohn, sondern Beihilfe zu den Lebenshaltungskosten ist, kommt es auch nicht darauf an, ob die Lehrlinge in den vier Wochen Arbeit geleistet haben oder nicht. Nach § 127 G.D. und den Lehrverträgen ist der Lehrherr verpflichtet, die Lehrlinge zu beschäftigen und auszubilden. Er kann sie nicht einfach nach Hause schicken, denn sie haben ein Recht auf Arbeit. Daß die Lehrlinge nicht arbeitswillig gewesen seien, behauptet die Klägerin nicht. Dann ist sie aber ihnen nicht berechtigt, die Zahlung zu verweigern. Daran ändert nicht der Umstand, daß die Zahlung zu verweigern. Daran ändert auch eine Stilllegung des Betriebes nichts, auch wenn die Stilllegung notwendig war, um das Werk wieder ertrage-

fähig zu machen. Die Stilllegung entsprang gleich ihrer freien Willensentscheidung. Deshalb konnte sie die Lehrlinge nur infolge eines Umstandes nicht beschäftigen sie vertreten muß. Nach § 127 (7) der V.V. ist der Betrieb berechtigt, den Lehrvertrag bei einer Stilllegung zu lösen. Von diesem Recht wurde kein Gebrauch gemacht. Mit Treu und Glauben ist aber nicht zu empfinden, daß er das Betriebsrisiko auf die wirtschaftlich Schwächsten abwälzt. Das geht um so weniger an, die Lehrlinge, wie oben ausgeführt, ein Recht auf Arbeit haben. (V.G. Weimar, Art. v. 26. März 1926, S. 6.)

Auch das Verbandsorgan der Velleidungsarbeiter beschäftigt sich in seiner letzten Nummer mit der Frage, Lehrlinge auszuweisen müssen, weil auch im Schneidergewerbe einige Meister diese Praxis einführen möchten. Der Vorstand des Velleidungsarbeiterverbandes kommt ebenfalls einer scharf ablehnenden Stellungnahme.

Ladierer

Arbeitslosigkeit, Ueberstunden und Auzarbeit. Sollte wohl kaum annehmen, daß diese drei in einer Zeit gewaltiger Erwerbslosigkeit nebeneinander stehen können. Und doch entnehmen wir einer Mitteilung Berlin, daß man im Siemenskonzern die Not unserer nicht kennt und Ueberstunden und Sonntagsarbeit leistet, bestände ein Mangel an Arbeitskräften. Die Arbeitszeit normal schon 10 Stunden beträgt, ist in einzelnen Abteilungen, und darunter auch in der Ladiererei im Mariensfelde, noch nicht lang genug, und so kommt es öfter vor, daß bis 8 Uhr abends und auch des Sonntags 7 1/2 bis 8 Uhr gearbeitet wird. Dieser skandalöse Zustand dem nicht nur die Werksleitung, sondern auch die Arbeiter selbst, paßt ganz zu dem Wilde, das sich die Industrie gewaltigen von der Sanierung der Wirtschaft machen: ringer Lohn und lange Arbeitszeit.

In Zusammenhang mit der langen Arbeitszeit ist die Zahl der Unfälle in den Siemensbetrieben zu bringen, im Jahre 1925 die Zahl von 881, im Jahre 1924 die 1207 und im Jahre 1926 gar von 2389 erreichte. Auch die Zahl tödlichen Unfälle ist gegenüber den Vorjahren gestiegen. Die Arbeiterchaft nicht, die in ihrer Mehrzahl diesen Dingen achtlos vorübergeht, die ihre Gesundheit und jedes Solidaritätsgefühl vermissen läßt. Die Gewerkschaften aber hätten Verantwortung genug, dafür zu tragen, daß auch im Siemenskonzern die Arbeitszeitbegrenzung Geltung bekommt.

Aus unserm Beruf

Reuthen i. Obereschlesien. Aus der finsternen Ecke Deutschen Reiches, wo der nationale Unverstand vorher ist es für die Gewerkschaften ein steiniger Boden zum aufbauen. So hatte auch der Malerverband einen sehr Stand, um zur Geltung zu gelangen. Nach der Kriegströmen die Kollegen in hellen Haufen zu uns und konnten auch etwas leisten durch unsere Macht. In der Stillstandszeit ging es aber, wie überall im Reich, noch schneller wieder bergab. Und vorbei war es mit der Zeit. Die Unternehmer nutzten die Zeit aus und hielten durch einen ehemaligen Zimmermann H. A. einen Verein der Maler ins Leben gerufen, um für sie willigen Kontrahenten zu bekommen. Er war auch willig, ja er verzichtete sogar auf sämtliche Vorteile Tarifvertrages. Als aber von dieser Organisation die Arbeitgeber vor dem Schlichtungsausschuß Gleiwitz geurteilt wurden, mußten sie die traurige Wahrheit erfahren, daß solcher Verein kein gesetzlicher Kontrahent ist. So ging der neue Verein bald in die Brüche. Und nun begann Aufstieg unserer Organisation, langsam aber sicher. Es wurde eine Versammlung abgehalten, zu der auch die Frauen eingeladen wurden. Die Frauen wünschten noch mehr Versammlungen. Auch eine Weihnachtsfeier wurde anstaltet mit Kinderbescherung. Insgesamt wurden 600 der beschenkt. Zur Verfügung stand uns eine Gesamt-

Metallvergiftungen im Gewerbeleben.

Von Dr. med. Georg Wolff.

II.

Gegenüber den Schädigungen, die durch das Blei verursacht werden, treten die übrigen Gewerbekrankheiten sehr zurück. Eisen und Quecksilber, Phosphor und Arsen vermögen zwar auch mehr oder weniger chronische Erkrankungen herbeizuführen, schädigen aber doch nicht entfernt so viele Menschen als das Blei, das ein ausgeprochenes Gewerbegift darstellt.

Bei der Verarbeitung des Eisens, des Kupfers, des Zinks, des Nickels kommt es nicht selten zu Berufsschädigungen, die durch die Schwere der Arbeit, durch Verbrennungen, durch Einatmen von Metallstaub usw. entstehen. Vergiftungserscheinungen werden durch die genannten Stoffe aber kaum hervorgerufen, da diese Metalle nicht, wie das Blei, resorbiert werden und auch eine ausgesprochene Giftwirkung nicht besitzen. Darum spricht man nicht von einer eigentlichen Eisenvergiftung, von einer Kupfervergiftung oder dergleichen. Früher hielt man das Kupfer für ein ebenso kostbares Gewerbegift wie das Blei, ist von der Ansicht aber längst zurückgekommen. Bei der Verhüttung des Eisens und Kupfers, bei dem Schmelzprozeß in Hochöfen, der im wesentlichen eine Reduktion der Metalloxyde darstellt, bilden sich die sogenannten Gichtgase, die reich an dem sehr giftigen Kohlenoxyd sind. Das Kohlenoxyd ist auch im Rauchgas enthalten (zu etwa 5 bis 10 v. H.) und veranlaßt dessen große Giftigkeit, der schon so viele Menschenleben zum Opfer gefallen sind. Die Gichtgase enthalten bis zu 25 v. H. Kohlenoxyd, sind infolgedessen äußerst giftig und müssen aufs sorgfältigste durch geeignete Abfuhrleitungen entfernt werden. Durch Einatmen der Gase ist es wiederholt zu schweren Erkrankungen gekommen, die ganz unter dem Rude der Kohlenoxydvergiftung verlaufen sind. Schwindel, Kopfschmerzen, Ohrensausen, Augenflimmern und vornehmlich Atemstörungen charakterisieren die

Vergiftung, unter deren Einfluß das Blut eine helle, fischrote Farbe annimmt.

Zahlreiche Arbeiter in Eisenverarbeitungsbetrieben haben sodann unter dem Metallstaub zu leiden. Häufig sind die Schleifer Hornhautverletzungen und noch schwereren Augenverletzungen durch Metallsplitter ausgelegt. Darum müssen die Augen, unsere kostbarsten Sinnesorgane, durch Schutzbrillen und Schutzschirme vor solchen Verletzungen sorgfältig geschützt werden. Wie noch in zahlreichen andern Gewerbebetrieben, werden die Atemorgane der Arbeiter sodann empfindlich durch den Metallstaub, dem sich Mineralstaub von den Schleifsteinen zugesellt, geschädigt. (Auch Diarier, Steinarbeiter, Porzellanarbeiter, Glaschleifer und viele Tausende noch müssen dauernd im Berufsleben Staub schlucken und dadurch ihre Lungen in unerwünschter Weise belastigen.) Wirkt der Staub auch an sich nicht wie ein Gift, so erzeugt er doch eine mechanische Schädigung der gröberen und feineren Atemorgane, führt leicht zu Entzündungen der Schleimhäute und schafft der Tuberkulose eine Disposition, da sich der weit verbreitete Tuberkelbazillus in den schon durch die Staubeinatmung geschädigten Teilen der Lunge leichter anzusiedeln vermag. Tatsächlich haben auch die unter den Metallarbeitern, die dauernd Staub einatmen müssen, die Schleifer, Dreher, Feiler, mehr als die andern unter der Tuberkulose zu leiden. (Verhältnismäßig günstig schneiden unter den Staubarbeitern nur die Kohlenbergarbeiter und die Arbeiter in Malt- und Gipsfabriken ab, die aus Gründen, die noch nicht genau bekannt sind, relativ wenig von Tuberkulose befallen sind.)

Weitere Gesundheitschädigungen können die intensive Hitze des geschmolzenen Eisens, das Abspritzen kleiner Teile, körperliche Ueberanstrengung usw. hervorgerufen. Die Gelegenheit zu Berufsschädigungen ist also sehr groß, ohne daß es zu einer eigentlichen Vergiftung kommt. Das Metall wirkt nicht chemisch, sondern bewirkt mechanische Schädigungen an den verschiedensten Teilen des menschlichen Körpers. Ganz ähnlich sind die gesundheitlichen Schädigungen,

die bei der Kupferverarbeitung durch Hitze, die Einatmung der giftigen Gase oder durch die reizende Wirkung des Metallstaubes den Arbeiter treffen. Einmalig sind in ihren Ursachen noch nicht recht geklärte Erkrankungen ist das Gichtfieber der Selbstgießer, das Mattigkeit und Muskelschmerzen, mit Frost- und Hitze einhergeht und meist nach wenigen Tagen wieder schwindet. Es tritt nur bei den Gießern auf, die die Legierungen des Kupfers (Messing) zu verarbeiten hingegen nicht bei denen, die nur den reinen Kupferbambausgeschleift sind. Danach scheint es, als ob das Zink die Ursache des Gichtfiebers darstellt.

Sicheres über die Zinkwirkung auf den menschlichen Organismus ist indes bisher nicht ermittelt worden. Die häufigsten Erkrankungen der Zinkstaubarbeiter sind als Bleivergiftungen herausgestellt, da die Zinkstaubeine erhebliche Menge Blei enthält. Im übrigen liegen die Zinkarbeiter denselben Gefahren wie die übrigen Metallarbeiter, können also durch die intensive Hitze Schmelzprozeß, durch die kohlenoxydhaltigen Gichtgase, die Einatmung von Metallstaub in mannigfacher Weise geschädigt werden. Die Erkrankung ist aber keine spezifische Zinkvergiftung, sondern durch die Nebenumstände bei der Verarbeitung hervorgerufen.

Einer wirklichen Vergiftung hingegen sind die Arbeiter ausgesetzt, die bei der Verarbeitung des Quecksilbers in Spiegelbleifabriken, in Thermometer- und Barometerwerkstätten beschäftigt sind, ferner die Gutmacher und den Zulfabriken beschäftigten Arbeiter, die mit einer Quecksilberbeize die Felle bearbeiten. Auch die mit Feuergoldung und dem Aufsteuern von Glühbirnen mit dem hüttenmäßigen Abbau des Quecksilbers und mit der Darstellung bestimmter chemischer Präparate beschäftigten Arbeiter kommen mit dem Metall, das an Wirkung dem Blei nicht nachsteht, vielfach in Berührung. Bekanntlich spielt das Quecksilber beziehungsweise Salze in der Medizin als Heilmittel eine sehr große Rolle. Trotz der neuen Arsenpräparate Ehrlich's wird es

180 A. Die Feier verlief sehr harmonisch und fand in Kollegen guten Anklang. Am 17. Januar fand die Generalversammlung statt. Stelle des Kollegen Müller, der sein Amt niederlegte, als 1. Vorsitzender Kollege Trautwein gewählt, der dieses von früher 5 Jahre innehatte. Große Arbeit steht dem Vorstand bevor. Die von den Meistern beabsichtigte Forderung einer vierjährigen Bezugszeit wird scharf bekämpft. Eine Jugendabteilung wird unsererseits demnächst getätigt werden. Weiter gilt es, die Bestimmungen des Vertrages strikte durchzuführen. Freudig geht der neue Stand an die Arbeit. Er wird auch alle Hindernisse beseitigen können, wenn alle Kollegen ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Darum, Kollegen: freudig an die Arbeit heran! Ich bin nur der, der es sein will."

liebberg. In unserm alten Gründungskollegen „Schwabe-Sauerbrunnen“ sagte am 17. Januar unsere gute Generalversammlung. Borerit wurde das Ableben des Bezirksleiters Kollegen Müller durch Erheben von Kollegen geehrt. Der Geschäfts- und Kassenbericht des Jahres wurde entgegengenommen und dem Vorstand zugestimmt. Darauf referierte Kollege A. u. H., über die Arbeiten des Verbandes im vergangenen Jahre und über unsere künftigen Aufgaben. Der Wahl des bisherigen Vorstandes erfolgte auf einstimmige Weise, ein Zeichen, wie seine Tätigkeit und Anerkennung bei den Mitgliedern fand. Wegen Schaffung einer Interaktion sind von der Zentralverwaltung gemeinsame der Meisterschaft Eingaben an die Behörden und gemacht worden. War der Erfolg auch kein so konnten doch die Reparaturarbeiten in 2 Neubauten nicht werden, was bisher hier zur Winterzeit als Hindernis erschien. Nach einigen weiteren Aufklärungen im Stand der Arbeitsbewegung durch Kollegen A. u. H. die gut verlaufene Versammlung geschlossen.

bed. Unsere sehr gut besuchte Generalversammlung des Jahres 1925 über das Jahr 1925 entgegen. Es ist zu entnehmen, daß in den ersten 3 Quartalen die gute Beschäftigungsmöglichkeit bestand. Durch die scharfer einsetzende wirtschaftliche Krise sowie durch den Eintritt des Winters herrscht auch hier eine deutliche Arbeitslosigkeit, nahezu die Hälfte der Mitglieder ist erwerbslos und teilweise schon ausgesteuert. Der Bemühungen ist es leider noch nicht gelungen, die letzten aufstehenden, früher schon zu uns gehörten Kollegen wieder für die Organisation zu gewinnen. Der Wunsch dringend um die Mithilfe aller Kollegen, das Ziel recht bald zu erreichen. Der Versammlungsgang im Laufe des Jahres noch reger als bisher werden so besser kann an der Belebung und Ausgestaltung der Arbeit werden. Unsere Kassenverhältnisse sind gebessert. Unsere Vermögensansammlung wird durch unsere geschäftlichen Bestrebungen beeinflusst. Alles in allem keine Ursache, trostlos in die Zukunft zu blicken. Neuwahlen ergaben die Wiederwahl der gesamten Direktion. Wohl ein Zeichen dafür, welches Vertrauen die Kollegen in ihren Vorstand setzt. Ein gleiches Vertrauen hegen wir zur Hauptverwaltung und der Vergütungskommission beim Abschluß des neuen Tarifvertrages. Auf jeden Winter ist noch immer wieder immer gefolgt. Darum haltet fest in eurer, unermüdeten Arbeit zum Segen unserer Organisation. Th.

Am 15. Januar fand unsere gut besuchte Generalversammlung statt, in der Kollege Böhm den Jahresbericht für das Jahr 1925 erstattete. Außer den 8 Mitgliedern öffentlichen, 2 Lektoren- und mehreren Werkstätten sind 15 Sitzungen abgehalten worden. Kämpfe, die ein Teil unserer Kollegen (52 Lektoren) beteiligt sind; sie wurden mit gutem Resultat beendet. Die Arbeitslosigkeit war bis zu Anfang des Jahres gut. Dann setzte schon die Krise ein; zu Beginn des Jahres waren 80% der Kollegen arbeitslos. Der Winter weist gegenüber 1924 eine Zunahme von 22 Mitgliedern auf. Es folgte die Verichterstattung des Kassierers, dem Gesamtvorstand Entlastung erteilt wurde. A. u. H., Frankfurt, schilderte dann die gegenwärtige Lage unter dem Zeichen der Krise, unter besonderer



Verlässlichkeit unserer beruflichen Verhältnisse. Das vergangene Jahr war ein Aufbau für die Gewerkschaften, auch für unsere Organisation. Die Löhne konnten durchschnittlich gesteigert werden, auch der Achtstundentag wurde behauptet. Bei den neuen Reichstaxiverhandlungen müssen Verschlechterungen unbedingt abgewehrt werden. Zur Neuwahl des Vorstandes ist zu berichten, daß auch einige jüngere Kollegen zum Vorstand hinzugewählt wurden. Zum Schluß forderte der Vorsitzende die Kollegen auf, dieses Jahr mehr als im vergangenen mitzuhelfen, damit wir nach seinem Ablauf von einem weiteren Fortschritt berichten können.

Gewerkschaftliches

Gewerkschaftsvertreter auf der Weltwirtschaftskonferenz. Wenn auch die offizielle Entscheidung darüber, wer als Arbeitervertreter an dem Vorbereitungsausschuß zur Weltwirtschaftskonferenz teilnimmt, noch nicht getroffen ist, so ist aber damit zu rechnen, daß für Deutschland Eggert, für Holland Dubegeest, für Frankreich Jouhaug und ein Engländer zur Konferenz nach Genf gehen werden. Der Bundesvorstand des ADGB, der dem Internationalen Arbeitsamt den Genossen Eggert als Vertreter vorgeschlagen hat, legt besonderes Gewicht darauf, unmittelbar, das heißt durch einen Gewerkschafter aus seinem engeren Kreis, auf der Weltwirtschaftskonferenz vertreten zu sein. Dieser Standpunkt des ADGB. hat seinen besonderen Grund. Den Gewerkschaften, die in der Vorkriegszeit sich in der Hauptsache nur mit sozialpolitischen Fragen beschäftigten, ist nach dem Krieg in den Fragen der deutschen und internationalen Wirtschaft ein neues Tätigkeitsfeld zugewachsen. Die Gewerkschaften betrachten sich, wie das ja auf dem letzten Kongreß in Breslau deutlich zum Ausdruck kam national und international als Sachwalter der Arbeitskraft gegenüber den Kapitalinteressen, und das zwingt sie, unter allen Umständen bei den großen, letzten Endes auch für die sozialpolitischen Fragen entscheidenden, weltwirtschaftlichen Beschlüssen mitzusprechen. Aus diesem Grunde haben die deutschen Gewerkschaften verlangt und schließlich auch durchgesetzt, bei den Handels-

vertragsverhandlungen als mitbestimmender Faktor herangezogen zu werden, und aus dem gleichen Grunde sind sie geradezu verpflichtet, unmittelbar, das heißt durch ihre eigenen Sachverständigen, im Interesse der Demokratisierung der Wirtschaft bei der Weltwirtschaftskonferenz mitzuwirken.

Stand der Arbeitslosigkeit Ende Dezember 1925. Nach den beim Bundesvorstand des ADGB. eingezogenen Meldungen der einzelnen Verbände entfielen auf je 100 Mitglieder:

Name des Verbandes	Arbeitslose			Kurzarbeiter	
	männl.	weibl.	auf 100	Novbr. auf 100	Dezbr. auf 100
Baugewerksbund	47,8	—	47,8	27,8	0,1
Bekleidungsarbeiter	25,5	24,0	24,7	16,1	40,8
Buchbinder	10,6	12,6	11,9	6,5	21,2
Buchdrucker	4,1	—	4,1	2,0	0,9
Dachdecker	47,0	—	47,0	79,7	—
Fabrikarbeiter	18,3	17,8	18,2	11,2	15,0
Fleischer	18,0	25,1	19,0	13,0	11,8
Friseurgehilfen	8,4	5,4	8,0	6,3	0,9
Gärtner	27,1	25,3	26,9	17,1	1,1
Gen.- u. Staatsarbeiter	2,0	4,0	2,3	1,6	0,3
Glasarbeiter	12,6	10,8	12,4	5,2	14,8
Graph. Hilfsarbeiter	7,4	7,7	7,6	5,2	4,8
Holzarbeiter	25,4	17,1	24,7	11,8	21,7
Kutnarbeiter	15,0	25,0	21,6	23,2	43,5
Lebensmitt.- u. Getränkearbeiter	5,2	12,7	5,7	4,4	2,7
Lebendarbeiter	14,1	9,5	13,1	10,4	46,0
Lithographen	6,1	6,7	6,1	3,2	7,5
Kupfer Schmiede	10,7	—	10,7	6,9	6,1
Malerei	31,1	9,1	31,0	16,9	10,6
Maschinenbau	11,0	27,8	11,0	8,1	7,1
Metallarbeiter	15,5	12,1	15,2	8,3	30,1
Nahrungs- und Genussmittelarbeiter	17,1	27,3	22,0	9,9	11,2
Porzellanarbeiter	11,2	11,4	11,3	5,6	28,5
Sattler, Tapezierer und Portefeuliers	25,2	25,7	25,3	14,0	35,2
Schuhmacher	34,0	32,5	33,4	14,3	46,9
Steinarbeiter	20,7	13,9	20,7	13,0	15,7
Tabakarbeiter	24,0	25,9	25,4	13,7	34,5
Textilarbeiter	6,8	6,7	6,8	3,8	28,8
Verkehrsbund	9,2	5,4	8,9	6,0	4,2
Zimmerer	37,0	—	37,0	18,8	—
Zusammen	19,8	14,5	18,7	10,7	18,7

Die Zahl der erwerbslosen Mitglieder ist von 10,7 auf 18,7 v. H., die der Kurzarbeiter von 16 auf 18,7 v. H. gestiegen. Die Verschlechterung erstreckt sich fast auf alle Verbände. Auch Buchdruckerverband und Gemeinde- und Staatsarbeiterverband, die Ende November mit 2,0 bezugslose Mitglieder 1,8 v. H. erwerbslos Mitglieder am günstigsten dastanden, weisen ein beträchtliches Steigen auf 4,1 beziehungsweise 2,3 v. H. auf. Am ungünstigsten ist der Arbeitsmarkt im Baubereich.

Die Zahl der Kurzarbeiter ist in den Verbänden von rund 525 000 auf 618 000 gestiegen. Die wöchentliche Arbeitszeit war verkürzt:

Um 1 bis 8 Stunden bei	Ende Dezember	Ende November
1 bis 8 Stunden bei 136 604 Mitgl.	128 173 Mitgl.	
" 9 " 16 " " 184 531	162 904	
" 17 " 24 " " 208 145	156 985	
" 25 und mehr " " 74 850	46 021	

Die Zahl der durch die Erwerbslosenfürsorge unterstützten hatte sich am 1. Januar auf 1 485 931 erhöht, gegen 1 032 487 am 15. Dezember und 669 180 am 1. Dezember.

Vom Ausland

Tschechoslowakei. Der Deutsche Malermeisterverband, Sitz Teplitz, hat Ende vorigen Jahres unserm Bruderverband mitgeteilt, den Tarif auf ein weiteres Jahr,

ng für die Behandlung der Syphilis nie verlieren. Versuchen werden auch sonst noch zu mancherlei benutzt. Eine hervorragende Bedeutung als Desinfektionsmittel hat ferner das Sublimat, eine sehr Quecksilber-Chlorverbindung (das Quecksilberchlorid); man kennt infolgedessen die Wirkungen des sehr genau und hat auch die Vergiftungserscheinungen, die große Dosen hervorrufen, am Tierexperimentiert.

nders giftig wirken die Quecksilberdämpfe, weil in Form das flüchtige Metall am leichtesten in den Mund gelangt und nun leicht resorbiert, das heißt von den Blutgefäßkapillaren aufgenommen wird. Die Dämpfe, die in den Fabriken dauernd der Einwirkung des gewöhnlichen Temperatur in geringem Maße werden Metalle ausgefetzt sind, erkranken bald an chronischen Quecksilbervergiftung. Die Hauptsymptome einer Quecksilbervergiftung machen sich in Schwellung und Entzündung der Mundschleimhaut, geschwürigem Zerfall der Zunge, Speichelfluß, langwierigen Verstopfungen und in nervösen Reizerscheinungen bemerkbar. Da man die schweren Erkrankungen der chronischen Quecksilbervergiftung namentlich in den Spiegelfällen außerordentlich häufig eintreten sah, wurden Vorschriften erlassen, um das Metall möglichst ganz aus dem Gewerbeleben zu entfernen. In der Tat ist das gelungen. So ist die Quecksilberbelegung der Spiegel vielfach durch die harmlose Silberbelegung ersetzt worden auch in den andern Gewerbebetrieben sucht man jetzt zu erfassen oder aber die Beschäftigung damit auf geringe Zeit zu beschränken. Wenn auch nicht völlig beseitigt, so ist die Quecksilbervergiftung heute jedenfalls viel seltener geworden als noch vor

feineren Arbeiten beschäftigten Bijouerie, Graveure, Bijouteriearbeiter leiden ferner unter der sitzenden Tätigkeit, bei der sie zugleich den feinen Metallstaub einatmen. Das Silber lagert sich mit Vorliebe in den Schleimhäuten der Wangen, des Zahnfleisches, der Augenlider ab und verleiht ihnen dann oft eine schiefgrau bis blauschwarze Verfärbung, ohne daß es zu schweren Krankheitserscheinungen kommt. Ein Metall, das wieder in höherem Maße zu gewerblichen Vergiftungen Anlaß gegeben hat, ist das Chrom, dessen Verbindungen namentlich in der Färberei, in der Zeugdruckerei, der Bündholzfabrikation und noch vielen andern Industriezweigen Verwendung finden. Die Chromate — namentlich das Kaliumdichromat ist vielfach in Gebrauch — haben eine starke ätzende Wirkung; deshalb verwendet man auch in der Heilkunde die Chromsäure zur Reinigung von Schleimhäuten. Der Staub der Chromverbindungen, der von den Arbeitern ständig eingeatmet wird, ätzt nun auch in unerwünschter Weise die Schleimhäute der Lunge, mit denen er in Berührung kommt, zunächst die Nasenschleimhaut. Es entstehen im Anschluß daran oft häßliche Geschwüre, die sogar zur Durchlöcherung der Nasenschleimhaut führen können. Ähnliche Verärgungen können auch an andern Schleimhäuten und solchen Stellen der Haut, die ihrer obersten Deckschicht beraubt sind, entstehen. Darum bürden Arbeiter, die mit Hautwunden oder Geschwüren behaftet sind, in einem Chrombetrieb nicht beschäftigt werden. Seitdem darauf gerichtete Sicherheitsmaßnahmen der Gewerbehygiene erlassen sind, haben sich auch diese Schäden erheblich vermindert.

Wir wollen uns noch kurz zwei Stoffen zuwenden, die zwar nicht zu den Metallen gehören, sondern zu den Metalloiden, die aber in früheren Zeiten besonders häufig für Berufserkrankungen Anlaß gegeben haben. Das sind die giftigen Elemente Arsen und Phosphor. Arsenvergiftungen kommen am häufigsten bei Bergarbeitern vor, die bei der Gewinnung und Aufbereitung des Stoffs aus seinen Erzen arsenhaltigen Staub einatmen, und bei denen, die mit der industriellen Verwertung von Arsenpräparaten,

namentlich der arsenigen Säure (Arsenit) zu tun haben. Von den Symptomen der chronischen Arsenvergiftung stehen Verdauungs- und nervöse Erkrankungen im Vordergrund; nicht selten kommt es zu ausgesprochenen Lähmungen, namentlich im Gebiet der Streckmuskeln der unteren Gliedmaßen. Wenn die Vergiftung einen mehr akuten Charakter hat, sind die Verdauungsstörungen, choleraähnliche Durchfälle, besonders ausgeprägt. Neuzerst giftig ist auch der Arsenwasserstoff, der sehr häufig durch Einwirkung arsenhaltiger Säuren auf Metalle entsteht. In Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten sind solche Vergiftungen beobachtet worden. Zum Färben von Tapeten wurden früher nicht selten arsenhaltige Farben verwendet. Auf ihnen siedelt sich mit Vorliebe ein Schimmelpilz (Penicillium brevicaulis) an, der auf solchen Tapeten sehr giftige, flüchtige Arsenverbindungen zu entwickeln vermag. Darum sind diese Farben (Pariser Schweinfurter Grün) heute längst durch die weniger giftigen Anilinfarben ersetzt.

Der Phosphor hat als Gewerbegift heute kaum noch eine Bedeutung, während er früher bei den Arbeitern der Bündholzindustrie außerordentlich viele Berufserkrankungen verursachte. Giftig ist nur der weiße oder gelbe Phosphor, während der rote so gut wie überhaupt nicht giftig wirkt. Daher haben die meisten Länder die Verwendung des gelben Phosphors zur Bündholzfabrikation verboten. Seit dem 1. Januar 1908 ist der Verkauf von Bündholzgeräten, die weißen Phosphor enthalten, untersagt, so daß gewerbliche Phosphorvergiftungen heute kaum noch vorkommen. Hier haben wir das Beispiel, wie durch radikale Entfernung des giftigen Stoffes aus dem Gewerbeleben eine bis dahin verbreitete Berufserkrankung völlig beseitigt werden konnte. Leider ist das bei den andern Gewerbegiften noch nicht möglich gewesen, da ungiftige Ersatzstoffe nicht immer zur Verfügung stehen. Zum mindesten aber muß in solchen Fällen gefordert werden, daß die chronischen Berufserkrankungen, deren Natur unzweifelhaft festgestellt, den akuten Betriebsunfällen gleichgestellt und verletzungsgefährlich gemacht werden.

bis zum 31. Dezember 1926, verlängern zu wollen. Dieser Vorschlag wurde den Ortsvereinen zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Zu Beginn des Jahres war eine Entscheidung über den Vorschlag noch nicht gefasst, ebenso ist eine Vereinbarung wegen provisorischer und befristeter Verlängerung des Vertrages nicht erfolgt. Es besteht deshalb ab 1. Januar d. J. vertragsloser Zustand. An den bisherigen Arbeits- und Lohnverhältnissen ändert der Eintritt der vertragslosen Zeit nichts. Die Meister müssen die bisherigen Löhne weiterzahlen. Wollen die Unternehmer die Löhne ändern, dann bedarf es des vorherigen Einverständnisses und der Zustimmung der Gehilfen. Sollte trotzdem versucht werden, die Löhne herabzusetzen, ist sofort die Arbeit einzustellen und die Klage auf Nachzahlung des vorerhaltenen Lohnanteiles und auf Zahlung des Lohnes für die Tage der Kündigungszeit einzubringen. Denn ab 1. Januar d. J. besteht keine Vereinbarung über die Kündigung, und ist der Rechtszustand so, dass in einem solchen Falle nach der Gewerbeordnung vierzehntägige Kündigung als zu Recht bestehend angesehen wird. Die Meister werden deshalb versuchen, mit den einzelnen Kollegen Kündigungs-ausschluss zu vereinbaren, wozu sie auch vom Arbeitgeberverband aufgefordert werden. In jeder Werkstatt soll eine Vereinbarung über die Kündigung getroffen werden. Ein jedes solches Angebot ist von den Kollegen abzulehnen. Vor Abschluss eines neuen Lohn- und Arbeitsvertrages dürfen mit den Meistern keinerlei Separatabkommen vereinbart und getroffen werden. Kollegen, haltet Disziplin, wartet auf die Weisungen der Organisation und handelt nur nach diesen!

Verchiedenes

Verdienste der Fürsten um das deutsche Volk. Vor dem Kriege bildeten sich große Massen von deutschen Untertanen ein, daß die zahlreichen Ehegeschickungen zwischen Mitgliedern deutscher und ausländischer Fürstentümer wesentlich dazu beitragen würden, Deutschlands außenpolitische Lage zu festigen und im Kriegsfall Deutschland eine ganze Reihe von Bundesgenossen zuzuführen. War doch jeder der deutsche Kaiser ein leibhaftiger Vetter sowohl des Jaren aller Neuzen, wie auch des Königs aller Briten. Aber darüber hinaus waren die deutschen Prinzen und Prinzessinnen in Dutzenden von Fällen eng verwandt und verschwägert mit den regierenden Häusern aller Länder.

Im August 1914 zeigte es sich jedoch, daß all die kindischen Spekulationen des deutschen Untertanenverbandes auf die politischen Vorteile des monarchistischen Systems und seiner internationalen verwandtschaftlichen Verbindungen wie Seifenblasen zerplatzten. Deutschland war eingekreist, und weder die bayerische Prinzessin auf Belgians Thron, noch die deutsch-englische Wutsverwandtschaft der beiden regierenden Monarchen vermochte daran etwas zu ändern. Heute hören wir dafür, daß englische oder russische Prinzen, die gegen Deutschland gekämpft haben, sich zu den sonstigen fürstlichen Kasgeiern gesellen und das deutsche Volk auszulündern versuchen, wobei mit ihnen „deutsche Männer“ sowie die deutsche Rechtsprechung an Liebesdiensten weiterfeiern.

Kürzlich starb die Königin-Mutter Margherita von Italien. Sie war die Tochter einer sächsischen Prinzessin. Der römische Berichterstatter des „Temps“ widmet ihr einen überaus patriotischen Nachruf und hebt darin hervor daß die Witwe des Königs Humbert zwar in früheren Jahren Anhängerin des Dreibundes gewesen war, aber in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg davon abgekommen war. Sie war vielmehr eine der ersten in Italien, die sich für das bewaffnete Eingreifen in den Weltkrieg gegen die Mittelmächte einsetzte. Der Berichterstatter erzählt insbesondere, wie der damalige deutsche Votschafter, Fürst Bülow, versuchte, die Königin-Mutter dafür zu gewinnen, daß sie auf ihren Sohn, den König Viktor Emanuel, im Sinne der Neutralität einwirkte. Sie aber „wies diese Beschwörungen stolz zurück“ mit den Worten: „Die Mitglieder des Hauses Savoyen regieren eins nach dem andern.“ Mit diesen Worten wich die Königin-Mutter dem verzweifelten Appell aus, den der kaiserlich-deutsche Votschafter an sie in der Hoffnung richtete, daß die Tochter der Prinzessin Elisabeth von Sachsen sich ihrer deutschen Abstammung entsinnen würde, um zu verhindern, daß weitere Hunderttausende von Deutschen geopfert werden. Zur gleichen Stunde aber konnte der Kriegstreiber d'Annunzio die Menge auffordern, der Königin-Mutter zu hulbigen, „der ersten, die mit uns das bewaffnete Eingreifen gefordert hat.“

Deutsche Fürsten, deutsche Treue!

Fachtechnisches

Preiswettbewerb

der großen Ausstellung Düsseldorf 1926 für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen.

Anlässlich der in diesem Jahre in Düsseldorf stattfindenden Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen wird die Ausstellungsleitung 2 Reihen künstlerisch wertvoller Postkarten herausgeben. Sie erläßt, um geeignete Entwürfe für diese Karten zu erhalten, zwei Preiswettbewerbe, die im einzelnen folgende Bedingungen enthalten:

1. Preiswettbewerb.

Der Preiswettbewerb ist offen für alle Berufs- und Liebhaber-Photographen. Es wird auf gute Werke aus dem bekannten und aus dem unbekanntem Düsseldorf, vor allem auch aus dem alten Düsseldorf Wert gelegt. Die Photographien sind einzureichen bis zum 15. Februar 1926. Die Bilder dürfen nicht unter 9x12, können aber größer sein; sie sollen nicht aufgezogen sein. Auf der Rückseite des Bildes hat das Kennwort zu stehen. Es wird zweifach eine Beschreibung des Bildes beigefügt. In geschlossener Umschlag, der außen wiederum

das Kennwort trägt, ist der Name des Einreichters anzugeben. Für die besten Bilder werden 20 Preise ausgesetzt: 1. Preis 300 M., 2. Preis 200 M., 3. Preis 150 M., 4. bis 6. Preis je 100 M., 7. bis 12. Preis je 75 M., 13. bis 20. Preis je 50 M.

Für weitere Aufnahmen wird der Ankauf nach Festsetzung eines Preises hierfür durch das Preisgericht vorbehalten. Mit der Prämierung oder dem Ankauf gehen Bild und Reproduktionsrecht in die Hände der Ausstellung über.

2. Preiswettbewerb.

Dieses Preiswettbewerb wendet sich an Maler, Radierer und Zeichner. Es sind Entwürfe (Zeichnungen, Aquarelle oder andere Bilder) bunt und schwarzweiß für künstlerische Postkarten einzureichen, und zwar geeignet für verschiedene Drucktechniken, wie Lithographie, Offsetdruck, Holzschnitt usw. Hierfür werden 6 Preise ausgesetzt: 1. Preis 1500 M., 2. Preis 1000 M., 3. Preis 500 M., 4., 5. und 6. Preis je 300 M.

Das Recht des Ankaufs weiterer Entwürfe bleibt vorbehalten. Die Ausstellungsleitung setzt hierfür den Preis an. Mit der Prämierung oder dem Ankauf gehen Bild und Reproduktionsrecht an die Ausstellung über.

Preisrichter sind die Herren: Akademiedirektor Dr. Raeschbach, Gartenbaudirektor Baron von Engelhardt, Schwarzkopf, Professor Aufsezer, Professor Rauen, Friß Vogel, von Wecus, Geh. Med.-Rat Professor Dr. Schloßmann und Hofphotograph E. Klein Wiesbaden.

Einsendungen bis zum 20. Februar 1926 an das Bureau der Gelei, Kunstausstellung, Düsseldorf, Hofgartenufer 1, erbeten. Die Kennzeichnung erfolgt in der gleichen Weise wie bei den Photographien.

Alle bei den Preiswettbewerben eingereichten Entwürfe werden ausgestellt. Große Ausstellung Düsseldorf 1926.

Fachliteratur

Das „Fachblatt der Maler“, Nr. 2 des neuen Jahrgangs, liegt vor. Es enthält unter anderem 3 Tafeln, die aus dem 1. Wettbewerb preisgekrönt wurden: der Damenzimmerentwurf von Bruno Christen (1. Preis), der Damenzimmerentwurf von Alfons Tolle (2. Preis) und der Entwurf für ein Schlafzimmer von R. Barneke (2. Preis). Eine weitere Tafel bringt eine wirkungsvolle Plakatschrift von W. Meier. Im textlichen Teil finden wir unter anderem eine lehrreiche Abhandlung Hebing's über „Einges über Rade und ihre Zusammenhänge“; die gehaltvolle illustrierte Artikelserie von Sternberg über „Stilmomente“ bespricht die Renaissance in Deutschland, die instruktive Abhandlung über die Perspektive für den Dekorationsmaler von J. Grünberg, mit zahlreichen Abbildungen, wird fortgesetzt; Karl Jallobs, München, liefert einen Beitrag über plastische und Flachmalereien mit Neotemp. Wie bisher, weist auch diese Nummer wieder feinsinnig ausgewählte, in den Text eingetragene, praktisch verwendbare Motive auf, wie zum Beispiel die beiden Füllungsstücke von O. Fischer, Trachau. In der Beilage finden die Kollegen wieder allerlei Wissenswertes. Der Bezug des „Fachblatt der Maler“ kann durch die Post durch den Buchhandel oder durch den Verlag, Hamburg 36, Alsterterrasse 10, erfolgen zum Preise von 4,50 M. vierteljährlich. Für Mitglieder unseres Verbandes nehmen alle Filialen die Bestellungen an.

Literarisches

Die „Illustrierte Reichsbannerzeitung“, mit den offiziellen Nachrichten des Bundesvorstandes, erscheint wöchentlich. Preis der Einzelnummer 20 S., monatlich durch die Post bezogen 90 S. Verlag J. S. W. Dies Nachf., G. m. b. H., Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

„Die Gemeinde.“ Halbmonatsschrift für sozialistische in Stadt und Land. Verlag J. S. W. Dies Nachf., Berlin SW. Die vorzüglich geleitete „Gemeinde“ muß von jedem in der Gemeindeverwaltung tätigen Genossen abonniert werden. zweite Heft Januar 1926, bringt u. a. reiches Material über die Verhältnisse der Arbeiterbewegung im Jahre 1925 durch den obigen Verlag gebunden zum Preise von 10 M. zu werden.

„Urania.“ Monatshefte für Naturerkenntnis und Belletrik. Urania-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Jena. Jede Nummer dieses „proletarischen Kosmos“ beweist aufs deutlichste, wie nützlich es wäre, daß diese aufstrebende Bildungsschrift in der Arbeiterklasse Eingang findet. Ausgabe A mit 12 Heften Buchpreis 1,60 M., Ausgabe B mit gebundener Beilage 2,25 M. vierteljährlich.

„Sachsen links.“ Die Nr. 3 des republikanischen Blattes „Sachsen links“ liegt unter dem Zeichen der Parteienabstimmung der ungarischen Bonnotenfabrikerei. Gute Zeichnungen stellen die Wirksamkeit der trefflicheren politischen Blätter „links“ fest pro Nummer 20 S. und ist durch jede Volksbuchhandlung oder direkt vom Verlag J. S. W. Dies Nachf., Berlin SW. 68, zu beziehen.

Bekanntmachung des Vorstandes

Nachdem auf die Bekanntmachung in Nr. 1 des „Maler“ aus den eingegangenen Bewerbungen durch Vorstand und Ausschuss als Bezirksleiter für den 2. Bezirk Kollege W. Frankfurt a. M., gewählt worden ist, macht sich die Filiale Frankfurt a. M. notwendig.

Ebenso ist für den Geschäftsführerposten der Filiale Breslau eine Neuwahl vorzunehmen.

Es kommen für diese Stellen nur Kollegen in Betracht, die unserm Verbands mindestens 5 Jahre angehören, die richtungen unserer Organisation aufs genaueste kennen und der gesamten Geschäftsführung gut vertraut sind und agitatorische und organisatorische Tätigkeit entfalten können. Den Bewerbungsschreiben muß ein kurzer Lebenslauf mit einer Darstellung über die Aufgaben eines Geschäftsführers einer Filiale unseres Verbandes beigelegt sein.

Kollegen, die sich für diese Stellen melden wollen, ihre Bewerbungsschreiben bis 22. Februar 1926 senden an die Filiale Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 51, III. oder an die Filiale Breslau, Marienstraße 17.

Vom 31. Jan. bis 6. Febr. ist die 5. Beitragsperiode.

Anzeigen

Plafalmaler

tüchtig, intelligent, arbeitsfreudig, in allen Städten gesucht.

Angebote mit frank. Rückw. nur von Stellungslosen an Rud. Schölk, Wandseel, Hamburgerstr. 38/39

Durchaus erste Kraft von großem Malereibetrieb

in süddeutscher Großstadt per sofort für dauernd gesucht.

Offerten mit kurzen Angaben über die bisherige Tätigkeit unter M. N. an die Redaktion des „Maler“, Hamburg 36, Alsterterrasse 10.

Lehrkurse

für Holz- und Marmormalerei!

verbunden mit dem bedeutend verbesserten Tiefporverfahren zur Herstellung naturgetreuer Eichenholz-Imitation.

- Die Kurse im Februar finden wie folgt statt:
- Erfurt, vom 8.—13. Febr., Rest „Zur Lützelburg“, Große Arche
 - Dortmund, vom 8.—13. Febr., „Goldene Löwen“, Krampstr. 93
 - Hannover, vom 8.—13. Febr., „Stadt Frankfurt“, Rosenstr. 5
 - Braunschweig, vom 8.—13. Febr., Hotel „Stadt Strassburg“, Fallerslebenstr. 16
 - Eisenach, v. 15.—20. Febr., „Felsenkeller“, gegenüber d. Bahnhof
 - Elberfeld-Barmen, v. 15.—20. Febr., Schützenh. Barmen, Alter Markt
 - Görlitz, v. 15.—20. Febr., Hotel „Hohenzollern“, Markt 7/9
 - Halberstadt, v. 15.—20. Febr., „Stadt Stollberg“, Harleberstr. 18
 - Gera, vom 22.—27. Febr., „Goldene Kugel“
 - Koblenz, vom 22.—27. Febr., „Rheinischer Hof“
 - Münster i. W., vom 22.—27. Febr., „Sambriushallen“
 - Halle a. d. S., v. 22.—27. Febr., „Wintergarten“, Magdeburgerstr. 60
 - Auf vielseitigen Wunsch werden folg. Kurse im März 1926 wiederholt:
 - Traben-Trarbach, vom 1.—6. März, Lokale werden noch bekanntgegeben
 - Hamburg, vom 1.—6. März, bekanntgegeben
 - Mainz, vom 1.—6. März
 - Herford, vom 1.—6. März
 - Bonn, vom 8.—13. März
 - Rostock, vom 8.—13. März
 - Frankfurt a. M., vom 8.—13. März
 - Hamm, vom 8.—13. März
 - Köln, vom 15.—20. März
 - Stettin, vom 15.—20. März
 - Darmstadt, vom 15.—20. März
 - Hagen i. W., vom 15.—20. März
 - Görlitz, vom 15.—20. März
 - Düsseldorf, vom 22.—27. März
 - Berlin, vom 22.—27. März
 - Augsburg, vom 22.—27. März
 - Arsberg, vom 22.—27. März
 - Breslau, vom 22.—27. März

Lokale werden noch bekanntgegeben

Unterrichtsstunden: v. 8 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., v. 8 Uhr bis 10 Uhr abends, ohne irgendwelche weitere Verpflichtungen oder Kaufzwang.

Die Werkzeuge werden während der Dauer des Kurses leihweise zur Verfügung gestellt. (Leihgebühren werden nicht berechnet.) Teilnehmer sind mitzubringen 3 bis 5 Bretchen, ca. 30x60 cm und Arbeitskleidung. 1 Daehvertreiber, 1 kl. Schwamm, möglichst ein Fensterleder. Um beim Kursbeginn sofort arbeiten zu können, soll möglichst ein Bretchen beiderseitig in Hell Eiche (farbe) grundiert sein. — Der Lehrplan ist ausgedehnt über Hell-, Mittel- und Dunkelholz in Oel- und Wasserlasur, in allen beliebigen Einteilungen und Gehrungsarbeiten, Kusbau deutsch, italienisch und amerikanisch, Satine, Marmor, Birke, Mahagoni usw. gebräuchlichster Ausführung und zuletzt

das bekannte, glänzend bewährte Tiefporverfahren, auf Lack- und Oelfarbe dauernd haltbar. Durch die auf jahrelange Erfahrung gestützte Ausarbeitung eines solchen und äußerst „stabilen“ Tiefpormessers“ D. R. G. M. mit 6 verstellbaren Messerklingen ist die Handhabung eine spielereichte. Aeste, Kehlleisten und Ecken können durch die Beweglichkeit der Messer genau so leicht gearbeitet werden wie Flächen. Durch meine neu konstruierten und verstärkten Tiefporwalzen werden Poren erzielt, die von echt nicht zu unterscheiden sind. Anfragen und Anmeldungen erbeten an

Kaiser-Wilhelmstr. 1 **Hugo Oldenbruch, Leipzig 22,** Kaiser-Wilhelmstr. 1

Telephon-Nummer: 16 000